

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 22.11.2016
Sitzungsort:	Rathaus, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:12 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 18 anwesend, 7 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014
2. Änderung des Umsatzsteuergesetzes; Abgabe der Optionserklärung zum neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz
3. 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
4. 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
5. 3. Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)
6. Auflösung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe; Abschluss einer Vereinbarung über die Abwicklung mit der Stadt Scheßlitz
7. Stadtentwicklung; Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
8. Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Anmeldung des Jahresprogrammes 2017
9. Beschaffung eines Kommandowagens für die FFW Bad Staffelstein
10. Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e. V.
11. Bestellung eines Ortsbeauftragten für den Stadtteil Loffeld
12. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat im Juni 2016 in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung des Jahres 2014 geprüft. Der Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Verwaltung am 21.09.2016 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Die Kämmerei hat daraufhin von den einzelnen Sachgebieten Stellungnahmen angefordert und eine Beantwortung des Berichts erarbeitet. Der Prüfbericht und die Stellungnahme sind mit der Ladung zur HVA-Sitzung am 10.11.2016 allen Mitgliedern zur Einarbeitung zugegangen.

In seiner Sitzung am 10.11.2016 hat sich der Hauptverwaltungsausschuss ausführlich mit dem Bericht sowie der Stellungnahme der Verwaltung befasst. Es wurde ein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst, der die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorsieht.

Der Stadtrat kann also nunmehr die Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2014 beschließen.

Die Jahresrechnung 2014 wird zu gegebener Zeit auch noch im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abschließend geprüft werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2014 der Stadt Bad Staffelstein fest und genehmigt nachträglich alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits im Einzelfall genehmigt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

2. Für die Jahresrechnung 2014 wird die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

Erster Bürgermeister Kohmann stimmt nach Art. 49 GO nicht mit ab.

TOP 2	Änderung des Umsatzsteuergesetzes; Abgabe der Optionserklärung zum neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz
-------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Zum 01.01.2016 wurde § 2 b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt, der die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts neu regelt und auf alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Die Neuregelung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. Auf Antrag hin kann die alte Rechtslage bis längstens 31.12.2020 fortgeführt werden.

Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich keine Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahmefall mit der Neuregelung umgekehrt: eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird künftig grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn es greift eine gesetzlich geregelte Ausnahme.

Ein vom Bundesfinanzministerium angekündigter Anwendungserlass zum neuen § 2 b UStG liegt derzeit noch nicht vor. Es dürften aber zahlreiche Sachverhalte, die nach der bisherigen Rechtslage als umsatzsteuerfreie Vermögensverwaltung oder Beistandsleistungen eingestuft waren, künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts dürften in Zukunft als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG einzustufen sein, wenn sie entgeltliche Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen. Dies soll auch dann gelten, wenn die Leistungen gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden und dadurch öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Umsätze im Rahmen der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten) werden weiterhin nicht steuerbar bleiben.

Mögliche Bereiche, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen können:

Vertragliche Nutzungen der Adam-Riese-Halle, Gemeindehäuser usw.; Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlichen Vertrags (je nach Höhe des Jahresumsatzes und Art der Leistung); Dienstleistungen an Zweckverbände oder Beistandsleistungen an andere Körperschaften, soweit diese nicht öffentlich rechtlich geregelt sind und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren; Leistungen des Bauhofs für kirchliche Friedhöfe;...

Die Verwaltung wird nun alle vertraglichen Gestaltungen der Stadt überprüfen und ggf. überarbeiten. Mit Unterstützung von Hrn. Och (BKPV) wird auch geprüft werden, ob durch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs nicht auch in manchen Tätigkeitsbereichen ein Vorteil für die Stadt entstehen kann.

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann nur insgesamt für die gesamte Körperschaft abgegeben werden. Eine Beschränkung auf einzelne Teilbereiche ist nicht zulässig.

Es ist möglich, die dem Finanzamt abgegebene Erklärung jederzeit mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres zu widerrufen und dadurch vorzeitig in das neue Umsatzsteuerrecht zu wechseln.

Der Hauptverwaltungsausschuss sprach in seiner letzten Sitzung die Empfehlung an den Stadtrat aus, den Beschluss wie vorgeschlagen zu fassen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren wurde zuletzt zum 1.1.2013 angepasst. Seitdem liegt die Wassergebühr in Bad Staffelstein bei 1,40 EUR/m³.

Die Grundgebühren für Wasserzähler betragen

bis 2,5 m ³ /h	15,50 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	16,50 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	20,50 €/Jahr
über 10 m ³ /h	28,50 €/Jahr

Verbundzähler

bis 15 m ³ /h	240,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	307,00 €/Jahr
bis 60 m ³ /h	363,00 €/Jahr
über 60 m ³ /h	409,00 €/Jahr

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat nun den Gebührenbedarf für den Zeitraum 2017 - 2020 neu kalkuliert. Das Ergebnis der neuen Kalkulation ist, dass die Gebühren angehoben werden müssen, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung nach Art. 8 KAG zu erreichen.

Bei einer reinen Erhöhung der Verbrauchsgebühren würde die gesetzlich vorgegebene Kostendeckung nur bei einem neuen Gebührensatz von 1,80 €/m³ erreicht werden. Allerdings besteht bei der Wasserversorgung auch die Möglichkeit, die Grundgebühren anteilig zu erhöhen. Kostendeckung kann also auch erzielt werden, wenn die Grundgebühren je Zähler um 30 € (für einen Zähler bis 2,5 m³/h auf 45,50 €) und die Verbrauchsgebühren auf 1,62 €/m³ festgesetzt werden.

Der höhere Gebührenbedarf errechnet sich zum einen dadurch, dass auf Grund gestiegener Kosten in den vergangenen Jahren eine Unterdeckung in den neuen Kalkulationszeitraum vorgetragen werden muss. Wesentlich tragen auch die höheren Unterhaltskosten für das Rohrnetz bei (Rohrbrüche). Zum höheren Gebührenbedarf tragen auch gestiegene Stromkosten und Mehrkosten für Fremdwasserbezug bei. Zum anderen ist die prognostizierte Wasserabnahmemenge des letzten Kalkulationszeitraums nicht in der Höhe eingetroffen. Daher wurde für den neuen Kalkulationszeitraum die Verbrauchsmenge nochmals reduziert.

Im Ergebnis muss nun der höhere Gebührenbedarf auf weniger m³ Wasser umgelegt werden, um kostendeckend zu wirtschaften.

Die Kalkulation der Gebühren wurde durch den Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Sie wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 10.11.2016 erläutert und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Grundgebühren für Wasser- bzw. Verbundzähler ab dem 01.01.2017 um jeweils 20,00 €/Jahr je Zählerart und die Wasserverbrauchsgebühren auf 1,68 €/m³ anzuheben.

Der neue Gebührensatz soll ab dem 01.01.2017 erhoben werden und ergibt sich auch aus dem Text der Änderungssatzung.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0

TOP 4	7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
-------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Abwassergebühren für den Zeitraum 2017-2020 neu kalkuliert. Im Ergebnis müssen die Gebühren in Folge der hohen Investitionen der letzten Jahre und der geplanten Neuinvestitionen erhöht werden, um die betriebswirtschaftlichen Kosten zu decken. Durch Neueinstellungen beim Personal der Kläranlage, höhere Unterhaltskosten für das Kanalnetz und gestiegene Stromkosten sind die Ausgaben stark angestiegen. Zusätzlich fließt eine Unterdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum i.H.v. 110.000 €/Jahr in die neue Kalkulation mit ein.

Der Gebührenbedarf liegt im Durchschnitt der Jahre 2017-2020 für Schmutzwasser bei 1.398.510 €/Jahr (letzter Kalkulationszeitraum: 1.117.200 €/Jahr), und für Niederschlagswasser bei 235.249 €/Jahr (2013-2016: 178.085 €/Jahr). Die tatsächlichen Einleitungsmengen sind wiederum gesunken, sodass für die neue Kalkulation von einer Abwassermenge von 736.300 m³ ausgegangen wird (zuletzt: 744.400 m³).

Die Höhe der Entwässerungsgebühren wurde zuletzt zum 1.1.2013 angepasst und liegt seitdem bei 1,50 €/m³ bzw. 0,19 €/m² für Niederschlagswasser.

Auf Grund der neuen Berechnung ist es notwendig, die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser zum 1.1.2017 auf **1,90 €/m³** anzuheben (+ 0,40 €/m³).

Für die Einleitung von Niederschlagswasser muss die bisherige Gebühr auf Grund gestiegener Kosten (s.o.) ebenfalls erhöht werden, auf **0,23 €/m²**.

Die Kalkulation wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 10.11.2016 erläutert und ein Empfehlungsbeschluss wurde gefasst.

Der neue Gebührensatz soll ab dem 01.01.2017 erhoben werden und ergibt sich aus dem Text der Änderungssatzung.

StR Winfried Ernst bat um eine zügige Bearbeitung und Aktualisierung der Erhebungsdaten bei der Niederschlagswassergebühr.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Staffelstein die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	3. Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die 3. Änderung der WAS ist durch die Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung auf die bisher nicht erfassten Stadtteile Krögelhof und Kaider notwendig.

Erster Bürgermeister Kohmann informierte das Gremium über die Mitteilung der Stadt Scheßlitz vom 22.11.2016, dass der Wasserliefertermin zum 31.12.2016 aufgrund von Verzögerungen bei der Baumaßnahme nicht einzuhalten ist. Als realistischer Termin wurde der 31.03.2017 angegeben.

Aus diesem Grund schlug Erster Bürgermeister Kohmann vor, den Beschluss wir folgt abzuändern: Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Staffelstein. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 6	Auflösung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe; Abschluss einer Vereinbarung über die Abwicklung mit der Stadt Scheßlitz
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Bedingt durch die Kanalbauarbeiten der Stadt Scheßlitz bis nach Dörrnwasserlos wurde von dortiger Seite ebenfalls der Bau einer Wasserleitung zur Versorgung des Stadtteiles Dörrnwasserlos vorangetrieben. Künftiger Wasserlieferant wäre dann die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO).

Die Baumaßnahmen verzögern sich so dass voraussichtlich zum 31.03.2017 der tatsächliche Anschluss der Wasserversorgung für den Scheßlitzer Stadtteil Dörrnwasserlos an das FWO-Netz erfolgen kann.

Daraus ergibt sich, dass die Stadt Scheßlitz die Wasserversorgung über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe ab April 2017 nicht mehr benötigt. Der Zweckverband hat jedoch nur 2 Mitglieder: die Stadt Scheßlitz und die Stadt Bad Staffelstein. Eine Kommune alleine kann keinen Zweckverband bilden. Dem Zweckverband bleibt daher nur die Auflösung.

Als Zeitpunkt für die Auflösung schlug Erster Bürgermeister Kohmann den Liefertermin mit der Sicherstellung der Wasserversorgung der betreffenden Stadtteile Dörrnwasserlos, Krögelhof und Kaider in der Verantwortung der Städte Scheßlitz und Bad Staffelstein vor.

Die Vereinbarung war der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist der Zweckverband schuldenfrei. Das Guthaben wird zwischen der Stadt Scheßlitz und Stadt Bad Staffelstein nach den Abgabemengen der letzten neun Jahre aufgeteilt. Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt erst, wenn der Wasserliefervertrag vorhanden ist.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung über die Durchführung einer Abwicklung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Krögelhofgruppe zu. Die Vereinbarung ist dem Beschluss als Anlage beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Stadtentwicklung; Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Seitens der Regierung von Oberfranken wurde der Stadt Bad Staffelstein empfohlen, zur Erlangung und Sicherung städtebaulicher Zuschüsse aus Bundesmitteln ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erstellen. Die Empfehlung erfolgte unter dem Hinweis, dass die geplanten städtebaulichen und für Bad Staffelstein bedeutsamen Maßnahmen hinsichtlich Bärengelände, Bahnhofsgebäude, weitere Umgestaltung der Bahnhofstraße etc. alleine aus Mitteln des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes nicht ausreichend gefördert werden können. Um entsprechende Bundesmittel beantragen zu können, ist die Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) unbedingt erforderlich.

Im Zuge des ISEK würde auch das bereits in 2008 erstellte Einzelhandelsentwicklungskonzept mit fortgeschrieben werden, sodass Veränderungen zeit- und nutzungsgemäß entsprechend Berücksichtigung finden können. Ferner ist dieses zur Förderung eines Citymanagers unumgänglich, da es als grundlegendes Konzeptpapier für dessen Handlungsfelder dient. Es bildet eine fundierte Basis für die inhaltliche, räumliche, zeitliche und ökonomische Koordination bei der Zentrenentwicklung und soll somit Politik und Verwaltung Entscheidungshilfen geben. Gleichzeitig könnte das ISEK Berücksichtigung im derzeit in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan finden.

Seitens der Bauverwaltung wurde vorgeschlagen, die geschätzten Planungskosten i. H. v. 80.000 € im Rahmen der Jahresmeldung 2017 für Mittel aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm anzumelden. Nach deren Bewilligung seitens der Regierung soll ein geeignetes Planungsbüro mit der Umsetzung beauftragt werden.

Auf Anfrage von StR Winfried Ernst nach dem Aufgabengebiet des Planungsbüros plan&werk, Herrn Ullrich, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit, dass das Planungsbüro plan&werk die Vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt bis Bahnhof/Gründerzeitviertel durchführt. Das ISEK ist auf das gesamte Stadtgebiet bezogen. Das vorhandene Einzelhandelsentwicklungskonzept muss fortgeschrieben werden, um in das Förderprogramm zu kommen, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK). Die von Stadtbauamt geschätzten Planungskosten i. H. v. 80.000 € werden im Rahmen der Jahresmeldung 2017 für Mittel aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm angemeldet. Nach Bewilligung seitens der Regierung soll ein geeignetes Planungsbüro mit der Umsetzung beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Anmeldung des Jahresprogrammes 2017
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die für 2017 geplanten Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm bezuschusst werden sollen, sind bis 01.10.2016 über das Landratsamt Lichtenfels bei der Regierung von Oberfranken anzumelden. Der Fördersatz beträgt 60%. Seitens der Bauverwaltung wurden folgende Maßnahmen für das Kalenderjahr 2017 vorgeschlagen:

-	Ausschreibung und Einstellung eines Citymangers	70.000 €
-	Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)	80.000 €
-	Sanierung Stadtmauer (gesamt 200.000 €)	
	Entwurfsplanung in Sanierungsabschnitten	30.000 €
	Sanierung des Abschnitt I (Unterer Lauterdamm, untere Badegasse)	170.000 €
-	Alte Darre; Sanierung und Erweiterung	200.000 €
-	Bäengelände; Sanierungsplanung	100.000 €
-	Bahnhofsgebäude; Sanierungsplanung	50.000 €
-	Umgestaltung Bahnhofstraße BA IV	
	Planungskosten (Höhe Goethestr. – Obere Gartenstraße)	50.000 €
-	Kommunales Fassadenprogramm; Architektenleistungen 2.000 €, Sanierungskosten 43.000 €	<u>45.000€</u>
	Gesamtsumme Jahresmeldung 2017:	795.000 €

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein möchte auch im Programmjahr 2017 eine mögliche Maßnahmenbezuschussung aus Mitteln des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes erwirken. Die Bauverwaltung wird beauftragt, über das Landratsamt Lichtenfels folgende Maßnahmen in einer Bedarfsmittelteilung für das Haushaltsjahr 2017 bei der Regierung von Oberfranken anzumelden:

-	Ausschreibung und Einstellung eines Citymangers	70.000 €
-	Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)	80.000 €
-	Sanierung Stadtmauer (gesamt 200.000 €)	
	Entwurfsplanung in Sanierungsabschnitten	30.000 €
	Sanierung des Abschnitt I (Unterer Lauterdamm, untere Badegasse)	170.000 €

-	Alte Darre; Sanierung und Erweiterung	200.000 €
-	Bäengelände; Sanierungsplanung	100.000 €
-	Bahnhofsgebäude; Sanierungsplanung	50.000 €
-	Umgestaltung Bahnhofstraße BA IV	
	Planungskosten (Höhe Goethestr. – Obere Gartenstraße)	50.000 €
-	Kommunales Fassadenprogramm; Architektenleistungen 2.000 €, Sanierungskosten 43.000 €	45.000€
Gesamtsumme Jahresmeldung 2017:		795.000 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 9 Beschaffung eines Kommandowagens für die FFW Bad Staffelstein**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Staffelstein beantragte die Beschaffung eines Kommandowagens. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden den Stadtratsmitgliedern bereits überlassen. Die fachlichen Stellungnahmen des Kreisbrandrates und des zuständigen Sachgebietes bei der Regierung von Oberfranken wurden dazu eingeholt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschaffung eines Kommandowagens aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist und für die Beschaffung auch keine Zuwendungen gewährt werden. Mit Hilfe des vorhandenen neuwertigen Mehrzweckfahrzeuges können sämtliche Tätigkeiten, die außerhalb des klassischen Einsatz- und Übungsdienstes verrichtet werden müssen, wie zum Beispiel die Errichtung einer Führungsstelle, erledigt werden. Dazu zählen u.a. Versorgungsfahrten, Fahrten zu Weiterbildungen, Verkehrsabsicherung.

Die Stadt Bad Staffelstein ist im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben für den Feuerschutz zuständig. In Erledigung dieser Pflichtaufgabe hat die Stadt Bad Staffelstein in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren einen Feuerwehrbedarfsplan ausgearbeitet und diesen auch im Stadtrat einstimmig beschlossen. Es werden in den kommenden Jahren erheblich öffentliche Mittel für die Umsetzung des Bedarfsplanes eingesetzt, um den Feuerschutz zu gewährleisten.

Seitens der Verwaltung wurde deshalb vorgeschlagen, den Antrag auf Beschaffung des Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Bad Staffelstein zurückzustellen bis die Aufgaben aus dem Feuerwehrbedarfsplan abgearbeitet sind und die Pflichtaufgabe Feuerschutz in diesem Bereich erfüllt ist.

Auf Grund der erweiterten Aufgaben der Feuerwehr bat StR Ziegler darum, die Beschaffung des Kommandowagens nicht zurückzustellen, sondern in Gesprächen mit der Feuerwehr eine Möglichkeit zur Realisierung zu suchen. Er beantragte, dies auch in die Beschlussvorlage aufzunehmen.

Die StRäte Mackert, Leicht und Ernst Winfried sprachen sich für den Vorschlag der Verwaltung aus. StR Ernst Winfried regte an, in Gesprächen mit der Feuerwehr zwischenzeitlich zu versuchen, eine Finanzierungsmöglichkeit für den Kommandowagen zu finden.

StR Then schlug vor, ein geeignetes Fahrzeug für 1-2 Jahre auf Probe zu leasen.

Nach Ansicht von StR Bramann könnte eine Fest organisiert werden, um Spenden für den Kommandowagen zu sammeln oder auch andere FFW Vereine im Stadtgebiet beteiligen sich an den Kosten durch ihre Rücklagen. StR Ernst Winfried schlug vor, das Fahrzeug evtl. über Sponsoring zu finanzieren.

StR Hagel wies daraufhin, dass es sich bei dem Fahrzeug um eine freiwillige Leistung handelt, die wie alle freiwilligen Leistungen im Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss im Zuge der Haushaltsberatungen zu beraten ist.

Erster Bürgermeister Kohmann sagte zu, weiterhin mit der Feuerwehr im Gespräch zu bleiben.

Beschluss:

Der Antrag auf Beschaffung eines Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Bad Staffelstein wird zurückgestellt, bis die Aufgaben aus dem Feuerwehrbedarfsplan abgearbeitet sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	7

TOP 10	Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e. V.
---------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 17.10.2016 hat der Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e.V. mitgeteilt, dass aufgrund der Erhöhung der Unkosten der Beitrag ab dem Jahr 2016 von bisher 0,38 € auf 0,50 € je Einwohner erhöht werden muss. Ausgehend von 10.231 Einwohnern (Stand 31.12.2015) ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 5.524,74 €. Bisher lag der Beitrag der Stadt Bad Staffelstein bei 3.844,46 €. Es entstehen Mehrkosten in Höhe von 1.680,28 €.

Beschluss:

Der Erhöhung des Fundtierbeitrages an den Tierschutzverein Stadt u. Kreis Lichtenfels e.V. ab 2016 auf 0,50 € je Einwohner und Jahr wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 11	Bestellung eines Ortsbeauftragten für den Stadtteil Loffeld
---------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der bisherige Ortsbeauftragte Herr Georg Fleischmann wurde von seinen Pflichten entbunden. Frau Regina Wilmer erklärte sich am 05.10.2016 bereit das Amt der Ortsbeauftragten für den Stadtteil Loffeld bis zum Ende der Wahlperiode 2014/2020 zu übernehmen. Sie ist durch den Stadtrat zu bestellen.

Beschluss:

Frau Regina Wilmer wird ab Beschlussfassung bis zum Ende der Wahlperiode 2014/2020 zur Ortsbeauftragten für den Stadtteil Loffeld bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 12	Sonstiges öffentlich
---------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Auf Anfrage von StR Winfried Ernst nach dem Zustand der Kohmann-Brunnen in Wolfsdorf teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit, dass der Brunnen nicht gefasst ist. Die Schüttung der Quellen hat extrem nachgelassen. Nach Auskunft der städt. Wasserwerke hätte in diesem Jahr, die Wasserversorgung für Wolfsdorf nicht mehr sichergestellt werden können, wenn nicht vorher der Anschluss an die FWO erfolgt wäre. Erster Bürgermeister Kohmann bot bei Interesse einen Ortstermin an den Quellen an.

StR Ernst Volker regte an, am Kassierhäuschen in der Seestraße und beim Zugang zu Oberau Abfallkörbe für die Hundekotütten aufzustellen.

StR Schröder wies auf Beschwerden der Bürger hin, dass Straßenschäden nicht beseitigt und Abfallkörbe nicht geleert wurden. Erster Bürgermeister Kohmann bat darum, bei den Mitteilungen konkret zu nennen, wo diese Missstände sind, um zeitnah Abhilfe schaffen zu können.

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.